S 11 SB 1066/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SB 1066/98
Datum	12.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SB 144/00
Datum	20.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Der Rechtsstreit Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers (L 15 SB 124/00) ist durch die BerufungsrÃ¼cknahme vom 31.10.2000 in der Hauptsache erledigt.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgericht sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Beendigung des Berufungsverfahrens durch BerufungsrÃ¼cknahme bzw. um einen hÃ¶heren Grad der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

Mit seiner zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobenen Klage gegen den Ã□nderungsbescheid des Beklagten vom 28.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 03.09.1998 verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren eines hÃ¶heren GdB als 40 (mindestens 50) weiter. Mit Urteil vom 12.07.2000 wies das Sozialgericht die Klage, gestÃ¼tzt auf das von ihm eingeholte internistische, sozialmedizinische, psychotherapeutische Gutachten des Dr.H â□¦ vom 13.02. 2000 bzw. das vorausgegangene Gutachten nach Aktenlage des Nervenarztes Dr.K â□¦

vom 19.05.1999 ab. Gegen dieses Urteil legte der KlÃ¤ger am 22.08.2000 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht ein.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 31.10.2000 Ã¼bergab der KlÃ¤ger einen Entlassungsschein der BfA Ã¼ber eine Reha-MaÃnahme vom 20.06. bis 11.07.2000, aus der er als arbeitsunfÃ¤hig entlassen wurde; des weiteren legte er ein Attest des Dr.P â¦ vom 24.10.2000 Ã¼ber eine LeistungseinschrÃ¤nkung wegen Problemen mit der linken Unterschenkelvene und psychischen Belastungen vor. In diesem Termin wurde der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass nicht beabsichtigt sei, ein medizinisches Gutachten von Amts wegen einzuholen; gleichzeitig wurde der KlÃ¤ger auf die MÃ¶glichkeit des Â§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hingewiesen. Nach eingehender ErÃ¶rterung des Sachverhalts erklÃ¤rte der KlÃ¤ger darauf- hin: "Ich habe derzeit nicht die Absicht, einen Antrag nach Â§ 109 Abs.1 SGG zu stellen, weil es mich finanziell Ã¼berfordert. Ich nehme deshalb meine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.07.2000 zurÃ¼ck. Gleichzeitig beantrage ich gegenÃ¼ber dem Beklagten unter Hinweis auf die im Termin vorgelegten Unterlagen die Neufeststellung meiner Behinderungen mit einem GdB von 50." Dieser ErÃ¶rterungstermin endete um 9.25 Uhr. Um 10.17 Uhr ging bei Gericht ein "Widerruf" des KlÃ¤gers per Fax ein, in dem er mitteilte: "Meine Klage ziehe ich nicht zurÃ¼ck. Ich berufe mich auf Artikel Â§ 109 Gegengutachten, da ich von Anfang an Gutachten Dr.H â¦ nicht anerkannt habe â¦ Bitte teilen sie mir mit, wie ich weiterverfahren muÃ."

In weiteren Fax-Schreiben vom 14.11. und 22.11.2000 bekrÃ¤ftigte er sein Anliegen, bat um ErhÃ¶hung des GdB und legte ein Ã¤rztliches Attest des Internisten Dr.Dr.F.K â¦ vom 24.11.2000 Ã¼ber seine Venenerkrankung, RÃ¼ckenschmerzen, Hypertonie und die durch DauerbelÃ¤stigungen in der hÃ¤uslichen Umgebung wiederholt auftretenden AufregungszustÃ¤nde, Schlaflosigkeit und ErregungszustÃ¤nde sowie einen psycho-vegetativen ErschÃ¶pfungszustand vor; gleichzeitig verwies er auf seine derzeitige neurologisch-psychiatrische Behandlung.

Mit Schreiben des Gerichtes vom 14.11.2000 wurde den Beteiligten mitgeteilt, das Verfahren L 15 SB 124/00 werde unter dem Az.: L 15 SB 144/00 fortgefÃ¼hrt.

In den weiteren im Berufungsverfahren vom KlÃ¤ger vorgelegten SchriftsÃ¤tzen wiederholte er im Wesentlichen sein Vorbringen bzgl. der LÃ¤rmbelÃ¤stigung und bezog sich auf Atteste des Dr. Dr.F.K â¦

Am Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rte der KlÃ¤ger: "Ich stelle aus psychischen GrÃ¼nden keinen Antrag".

Der Beklagte beantragt, festzustellen, dass der Rechtsstreit L 15 SB 124/2000 durch RÃ¼cknahme der Berufung vom 31.10.12000 erledigt ist.

Zum Verfahren wurden beigezogen die Schwerbehindertenakten des KlÃ¤gers beim Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen, Az.: S 26 Vs 731/97, S 11

SB 1066/98 sowie die Akten des Bayerischen Landessozialgerichts, Az.: L 15 SB 162/97.

BezÃ¼glich des weiteren Sachverhalts in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG und Â§ 543 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die dort angefÃ¼hrten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhalts im Berufungsverfahren auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Inhalt der Berufungsakten nach Â§ 136 Abs.2 SGG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Obwohl in dem ErÃ¶rterungstermin vom 31.10.2000 der KlÃ¤ger seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.07. 2000 zurÃ¼cknahm, wodurch nach Â§ 156 Abs.2 SGG der Verlust des Rechtsmittels bewirkt wird, fÃ¼hrt sein "Widerruf" vom 31.10. 2000 zu einem Streit Ã¼ber die Wirksamkeit seiner BerufungsrÃ¼cknahme und damit zur WeiterfÃ¼hrung des Verfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgerichts. Nachdem diese BerufungsrÃ¼cknahme sich am Ende der mÃ¼ndlichen Verhandlung als wirksam erwies, musste der Senat feststellen, dass der Rechtsstreit Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers (L 15 SB 124/2000) durch die BerufungsrÃ¼cknahme vom 31.10.2000 in der Hauptsache erledigt ist.

GrundsÃ¤tzlich konnte der KlÃ¤ger seine Berufung bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung zurÃ¼cknehmen (Â§ 156 Abs.1 SGG). Diese BerufungsrÃ¼cknahme ist von ihm auch wirksam erklÃ¤rt worden, so dass eine Entscheidung in der Sache selbst, d.h. Ã¼ber die Berechtigung eines hÃ¶heren GdB als 40, dem Senat nach der wirksamen Beendigung des Rechtsstreites nicht mehr mÃ¶glich ist.

Eine Prozesshandlung wie die vom KlÃ¤ger zu Protokoll erklÃ¤rte RÃ¼cknahme der Berufung kann weder frei widerrufen noch entsprechend den bÃ¼rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung (Â§Â§ 119, 123 BGB) angefochten werden (BSG SozR Nr.3 zu Â§ 119 BGB; BSG in SozR 1500 Â§ 102 Nr.2 m.w.N.; BSG, 17.05.1966, 7 RAr 7/66). Auch eine Nichtigkeit der RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung kÃ¶nnte selbst dann nicht angenommen werden, wenn diese ErklÃ¤rung aufgrund einer "Ãberrumpelung" durch das Gericht oder infolge einer unrichtigen Belehrung Ã¼ber die Prozessaussicht abgegeben worden wÃ¤re (BSG, 24.04.1980, 9 RV 16/79 m.w.N.; BSG in Breith. 1960, 744).

Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur von Prozesshandlungen, zu denen auch die BerufungsrÃ¼cknahme zÃ¤hlt. Diese kÃ¶nnen zwar grundsÃ¤tzlich durch eine Prozesshandlung widerrufen, ergÃ¤nzt, geÃ¤ndert oder berichtigt werden, jedoch nur solange der Rechtsstreit anhÃ¤ngig ist. Nicht frei widerruflich bzw. nicht frei abÃ¤nderungsfÃ¤hig sind jedoch Prozesshandlungen, durch die der Prozessgegner eine Rechtsstellung erlangt oder aufgrund deren er seine Rechtsstellung eingerichtet hat (z.B. auch RÃ¼cknahme; vgl. hierzu Thomas-Putzo, Zivilprozessordnung, 21. Auflage, Einleitung III Anm.21 ff. m.w.N.). Eine Ausnahme

von diesem Grundsatz kÃ¶nnte nur gelten, wenn die Beteiligten beispielsweise einen Widerrufsvorbehalt oder einen RÃ¼cknahmevorbehalt vereinbart hÃ¤tten, was jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Eine weitere Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann angenommen werden, wenn gleichzeitig mit der RÃ¼cknahme der Widerruf bei Gericht eingeht, was ebenfalls nicht der Fall war; der ErÃ¶rterungstermin am 31.10.2000, in dem die RÃ¼cknahme der Berufung erklÃ¤rte wurde, endete um 9.25 Uhr, der "Widerruf" des KlÃ¤gers ging bei Gericht um 10.17 Uhr per Fax ein.

Abgesehen davon, dass der KlÃ¤ger weder in seinen SchriftsÃ¤tzen noch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung irgendwelche Angaben Ã¼ber eine Irrtumsanfechtung im Sinne des Â§ 119 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder Ã¼ber mÃ¶gliche NichtigkeitsgrÃ¼nde machte, sind derartige MÃ¤ngel auch nicht feststellbar. Der immer gleiche Einwand des KlÃ¤gers Ã¼ber LÃ¤rmbelÃ¤stigungen und sein Vorbringen, ungerecht behandelt worden bzw. von Anfang an mit dem Gutachten des Dr.H â¦ nicht einverstanden gewesen zu sein, fÃ¼hren jedenfalls nicht zur Nichtigkeit im Sinne des Â§ 142 Abs.1 BGB.

Allenfalls kÃ¶nnte eine BerufungsrÃ¼cknahme entsprechend den Regeln Ã¼ber die Wiederaufnahmeklage widerrufen werden, falls ein gesetzlicher Restitutionsgrund (Â§ 179 Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 580 ZPO) gegeben wÃ¤re (BSG, 24.04.1980, 9 RV 16/79 m.w.N.). Einen solchen Tatbestand (insbesondere: falsche eidliche Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten; UrkundenfÃ¤lschung; strafbares falsches Zeugnis/Gutachten; Urteilserschleichung; Amtspflichtverletzung eines Richters; Auffinden einer bisher unbekannten Urkunde) hat der KlÃ¤ger aber nicht vorgetragen; auch ergeben sich diesbezÃ¼glich keine Hinweise aus den Akten. Eine strafbare Verletzung der richterlichen Amtspflichten gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger kÃ¶nnte im Ãbrigen nur dann eine Restitutionsklage und damit in diesem Fall einen Widerruf rechtfertigen, wenn der zustÃ¤ndige Richter wegen einer solchen Straftat rechtskrÃ¤ftig verurteilt worden wÃ¤re, oder wenn ein Strafverfahren aus anderen GrÃ¼nden als Mangels Beweises nicht eingeleitet oder durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnte (Â§ 580 Abs.1 Nr.5 i.V.m. Â§ 581 ZPO). Das ist nicht der Fall. Ob ein Nichtigkeitsgrund i.S. des Â§ 579 ZPO ebenfalls einen Widerruf rechtfertigt, kann dahingestellt bleiben. Denn die in Â§ 579 Abs.1 ZPO aufgefÃ¼hrten NichtigkeitsgrÃ¼nde (unvorschriftsmÃ¤Ãige Besetzung des Gerichts; Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder wegen Befangenheit abgelehnten Richters; den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Vertretung einer Partei) liegen offensichtlich nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision liegt nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024